**Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

**Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagers als wesentliche Änderung der Anlage zur Glasfaserdämmstoffherstellung (Knauf Insulation** **GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 26.01.2023 in das UVP-Portal eingestellt.**

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

* Antrag/ Allgemeine Angaben
* Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
* Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
* Emissionen/ Immissionen
* Anlagensicherheit
* Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
* Abfälle/ Wirtschaftsdünger
* Arbeitsschutz/ Brandschutz/ Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
* Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA/ Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
* Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung

Darüber hinaus wurden folgende weitere Quellen einbezogen:

* Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 04/2023)
* Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 04/2023)
* Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 04/2023)
* Daten des Geofachdatenservers, LHW-Hochwassergefahrenkarten (Stand 04/2023)
* Daten des Nationalen Kartentools der Bundesanstalt für Gewässerkunde (Stand 04/2023)

**Begründung**

Gliederung:

[1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens](#_Toc42238710)

[2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage](#_Toc42238711)

[3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG](#_Toc42238712)

[4. Prüfmethodik](#_Toc42238713)

[5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten](#_Toc42238714)

[6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG](#_Toc42238715)

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Knauf Insulation GmbH betreibt in Bernburg eine Anlage zur Herstellung von Glasfaserdämmstoffen. Es ist geplant eine Flüssiggasversorgungsanalage als alternative zur bisherigen Erdgasversorgung zu errichten und zu betreiben. Bei diesem Vorhaben wird die Knauf Insulation GmbH durch das Ingenieurbüro csplan unterstützt.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten: einem erdgedeckten Flüssiggaslagerbehälter mit 80.000 l Nenninhalt, einer Übergabestation für Flüssiggas-Straßentankfahrzeuge, einem Domschacht mit den Behälterarmaturen für alle Leitungsanschlüsse, einer Verdampferanlage in einem Container sowie einer Gas-Luft-Mischanlage in selben Container und einem Rohrsystem zur bisherigen Bestandsleitung des innerbetrieblichen Erdgasnetzes.

Dabei wird der Flüssiggaslagerbehälter erdgedeckt errichtet. Die Ausführung der Erddeckung erfolgt in Grabenlagerung. Dazu wird der Behälter vollständig in eine Baugrube gelegt und mit Sand und Erde überdeckt. Die Erddeckung beträgt 1,0 m. Es ist geplant den Lagerbehälter bis zu einer Füllmenge von 85% zu betanken. Das entspricht einer Maximalmenge an Propan von 20,5 t. (Eine theoretische Betankung zu 100% entspräche 24,1 t Propan.)

Im Scheitelbereich des Behälters wird ein rechteckiger Domschacht installiert. In diesem werden alle notwendigen Armaturen und die Anschlüsse für die Entladung der Tankfahrzeuge montiert.

Die Steuerung und Überwachung der Anlage erfolgt über einen Schaltschrank, welcher außerhalb der Schutzbereiche im Gebäude der angrenzenden Werkstatt errichtet wird. Der Schaltschrank befindet sich somit außerhalb von Ex-Zonen installiert. Im Schaltschrank sind alle Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen montiert.

Die Rohrleitungen vom Lagerbehälter zum Verdampfer werden erdgedeckt ausgeführt.

Das für den Betrieb der Anlage benötigte Propan wird in flüssiger Phase aus dem Behälter entnommen und dem Verdampfer zugeführt. Die Beheizung des Verdampfers erfolgt indirekt über eine Elektroheizung und einen Wärmetauscher. Der Wärmetauscher ist in einem Aluminiumkern fest vergossen, welcher durch die Elektroheizung aufgeheizt wird. Das Flüssiggas fließt durch den Wärmetauscher und wird dort durch die Wärmeaufnahme verdampft.

Das gasförmige Propan wird dann in einer Gas-Luft-Mischanalage über Venturidüsen mit Luft vermischt und so auf den Wobbeindex von Erdgas eingestellt. Das Mischgas wird dann über eine Rohrleitung in das bestehende innerbetriebliche Erdgasnetz eingespeist.

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der Knauf Insulation GmbH befindet sich in der Weststraße 1, 06406 Bernburg, Gemarkung Bernburg, Flur 72, Flurstück 1050. Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „Gewerbe- u. Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld II“. Im Nordwesten der Anlage befinden sich mehrere weitere Betriebe. Ansonsten ist das Umfeld der Anlage ist jedoch größtenteils von Landwirtschaftlicher Fläche geprägt.

# Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger 30 t. Entsprechend dieser Zuordnung ist für das beantragte Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

# Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

# Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiet im Suchraum von 1000 m um das Vorhaben.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten. Es befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet und kein Biosphärenreservat innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Suchraum von 1000 m um das Vorhaben ist kein geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Auch befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebietes nicht vorhanden.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich liegt im „Gewerbe- u. Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld II“, in dem sich jedoch keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie keine Zentralen Orte befinden. Auch befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder Zentralen Orte innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Das nächste Wohngebiet der Stadt Bernburg ist über 1200 m entfernt.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

# Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

„Gewerbe- u. Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld II“

Durch die Lagerung von Flüssiggas sind keine Geruchsimmissionen zu erwarten. Auch sind durch den Betrieb der Anlage zur Lagerung von Flüssiggas keine Emissionen wie Erschütterungen, elektromagnetische Felder oder Licht zu erwarten. Durch die Lagerung und die Abfüllung des Flüssiggases kommt es zu keinen diffusen Emissionen von luftgetragenen Schadstoffen.

Mit der geplanten Maßnahme ist mit einer geringen Zunahme des Verkehrsaufkommens im Zusammenhang mit der Betankung der Lagertanks auf dem Betriebsgelände zu rechnen. Der Anlieferverkehr findet auch zukünftig ca. alle 5 Tage statt. Die Betankung findet in der Regel im Zeitraum zwischen 6:00 und 22:00 Uhr statt.

Für die LNG-Tankstelle wurde ein eigenes Konzept zur Verhinderung von Störfällen aufgestellt. Auch mindert die Erddeckung des Lagercontainers das Brandrisiko.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden.